

## Liegenschaften der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Stand: 01.01.2017

**Anwendungsbereich:** Die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (nachfolgend SAuV genannt) hat für Messen und Ausstellungen in sämtlichen eigenen Räumlichkeiten die vorliegenden sicherheitstechnischen Bestimmungen zusammen-gestellt, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen.

Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter der SAuV, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

### 1. Auf- und Abbauarbeiten:

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen-, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich und haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die SAuV und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

### 2. Feuerwehrbewegungszonen:

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

### 3. Sicherheitseinrichtungen:

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Sollten in Einzelfällen, behördlich oder durch die SAuV genehmigt, Notausgänge außer Betrieb genommen werden, so ist deren Kennzeichnung vorübergehend unkenntlich zu machen!

### 4. Ausgänge und Hallengänge

sind Rettungswege und müssen jederzeit freigehalten werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Sollten in Einzelfällen, behördlich oder durch die SAuV genehmigt, Notausgänge außer Betrieb genommen werden, so ist deren Kennzeichnung vorübergehend unkenntlich zu machen!

### 5. Befahren der Räumlichkeiten:

Das Befahren der Räumlichkeiten mit PKW, LKW oder gasbetriebenem Gabelstapler ist grundsätzlich verboten.

Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch die SAuV erteilt.

### 6. Standfläche:

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich ggf. unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Säulen, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmass gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter und die SAuV infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

### 7. Standsicherheit:

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Landesbauordnung und die Bayerische Versammlungsstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dazu ist der Vermieterin ein ordnungsgemäßer, maßstabsgetreuer Plan (Maßstab 1:250) **spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung** vorzulegen, der in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt der Stadt Straubing auf Genehmigungsfähigkeit geprüft wird.

### 8. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten:

Alle mehrgeschossigen Ausstellungsstände, mobilen Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind dem Veranstalter zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind der Vermieterin in der Regel ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau, ein ordnungsgemäßer und ein maßstabsgetreuer Plan (Maßstab 1:250) **spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung** vorzulegen, der in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt der Stadt Straubing auf Genehmigungsfähigkeit geprüft wird.

### 9. Fahrzeuge und Container auf dem Gelände der SAuV

sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf ein Minimum zu begrenzen. In Ausstellungsräumen dürfen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor nur mit weitgehend leerem und verschlossenem Tank ausgestellt werden. Während der Veranstaltung ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren unzulässig. Während des Auf- und Abbaus dürfen die Fahrzeuge mit ihrem eigenen Antrieb in der Halle bewegt werden. Kraftstoff, außer den Restmengen in den Kraftstoffbehältern der ausgestellten Kraftfahrzeuge, darf nicht in den Ausstellungs-räumen aufbewahrt werden. In den Ausstellungsräumen dürfen sich keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe befinden. In den Ausstellungsräumen ist das generelle Rauchverbot einzuhalten und auch von Ausstellern gegenüber Besuchern durchzusetzen.

### Liegenschaften der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Stand: 01.01.2017

#### 10. Standbaumaterialien:

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

#### 11. Teppiche:

Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen **nur mit speziellen rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband** erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle **eingesetzten Materialien müssen rückstandslos** entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

#### 12. Fußboden-, Parkettschutz:

Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Kühlschränke müssen auf wasserfester Unterlage aufgestellt werden.

#### 13. Glas und Acrylglas:

es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

#### 14. Ausgänge aus umbauten Ständen:

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

#### 15. Geländer/ Umwehrungen von Podesten:

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

#### 16. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten:

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten, Aufhubmaterial und Kisten dürfen nur mit gummibereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Räumlichkeiten transportiert werden. Bremspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

#### 17. Abhängungen / Eingriff in die Bausubstanz:

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate übermäßig belastet werden.

Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die SAuV oder durch von der SAuV beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden. Alle Abhängungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch die SAuV. Die hierzu erforderlichen Pläne sind maßstabsgetreu (Maßstab 1:250) **spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung** der Vermieterin zur Prüfung/Genehmigung vorzulegen. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall eine Prüfung durch einen Sachverständigen zu Lasten des Mieters vor. Für den Betrieb der Anlage, das vorschriftsmäßige Anbringen von technischem Gerät etc. kann die Vermieterin keine Haftung übernehmen.

#### 18. Elektrische Installationen / Wasseranschluss:

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die SAuV selber oder von zugelassenen, mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

Eine Ausnahmegenehmigung für externe Firmen als Kooperationspartner der Veranstalter ist schriftlich bei der SAuV zu beantragen und kann nach Prüfung durch die SAuV genehmigt werden.

#### 19. Dekorationsmaterialien:

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden.

Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten. In Einzelfällen kann die SAuV eine Prüfung („Brandtest“) vor Ort verlangen/durchführen.

Eventuell hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden/Ausstellers.

#### 20. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in der SAuV und im Freigelände muss durch die SAuV schriftlich genehmigt werden.

#### 21. Bäume und Pflanzen:

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die SAuV in Absprache mit der Feuerwehr.

#### 22. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

### Liegenschaften der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Stand: 01.01.2017

Hierzu sind die entsprechend gekennzeichneten und ausgewiesenen Wertstoffhöfe oder Container zu benutzen.

#### **23. Leergut, Verpackungen:**

die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

#### **24. Rauchverbot:**

In der SAuV besteht grundsätzlich Rauchverbot. Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

#### **25. Feuerlöscher:**

Die SAuV empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

#### **26. Pyrotechnik:**

pyrotechnische Vorführungen müssen behördlich genehmigt und dem Veranstalter sowie der SAuV schriftlich angezeigt werden. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und **durch den Veranstalter spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde (Bauordnungsamt Stadt Straubing bzw. Gewerbeaufsichtsamt Landshut) beantragt** werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis-/Befähigungsscheins sind der SAuV vorzulegen. Die Kosten für die Erteilung entsprechender Genehmigungen gehen zu Lasten des Kunden/Ausstellers.

#### **27. Laseranlagen:**

der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz der SAuV anzuzeigen.

#### **28. Nebelmaschinen:**

Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der SAuV erforderlich, um Fehlalarmlösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Veranstalters/Mieters.

#### **29. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren:**

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende, Einrichtungen sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten. Die Benutzung jeglicher Kochplatten ist dem Veranstalter und der SAuV schriftlich anzumelden.

#### **30. Werbemittel / Werbung**

Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters oder der SAuV gestattet.

#### **31. Akustische und optische Vorführungen:**

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

#### **32. Musikalische Wiedergaben (GEMA):**

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

#### **33. Explosionsgefährliche Stoffe / Munition:**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden/Ausstellen von pyrotechnischen Gegenständen, explosionsgefährlichen Stoffen und Munition in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Auflagen der Ordnungsbehörden bzw. des Gewerbeaufsichtsamts beantragt, erhalten und im Einzelfall mit der SAuV und den Ordnungsbehörden abgestimmt hat. Ein schriftlicher Nachweis hierzu ist jederzeit am Stand vorzuhalten.

#### **34. Spritzpistolen, Nitrolacke:**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

#### **35. Brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase**

dürfen in den Ständen ohne Zustimmung der SAuV weder verwendet noch gelagert werden.

Gleiches gilt für den Einsatz von Gasbrennern.

#### **36. Betrieb mobiler Gaskocher:**

Mobile Gerätschaften dieser Kategorie dürfen in Ausstellungsräumen nicht betrieben werden. Vom Verwendungsverbot kann in Einzelfällen abgewichen werden, wenn der Einsatz dieser Gerätschaften in Art der Veranstaltung begründet ist und vom Aussteller folgende Auflagen der Bauordnungsbehörde eingehalten werden:

Die Feuerstätte ist ausreichend gegen Umfallen und gegen Zugriff Unbefugter zu sichern.

Am Stand muss ständig eine sachkundige Person anwesend sein. Ein Gasflaschenvorrat am Stand ist verboten. Es darf sich maximal eine Gasflasche am Stand (max. Gesamtmenge von 14kg Füllgewicht) befinden. Weitere Vorratsbehälter dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert oder aufbewahrt werden.

### Liegenschaften der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

Stand: 01.01.2017

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung darf kein Flaschenwechsel innerhalb der Halle vorgenommen werden.

Nach jeder Vorführung ist das Ventil der Gasflasche zu schließen. Ein Dauerbetrieb des Brenners ist nicht zulässig. Ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien/Bauteilen nach Vorgabe der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB §2 Abs. 4) ist einzuhalten.

§2 Abs. 4 VVB: „Bewegliche Feuerstätten in Räumen müssen von brennbaren Stoffen seitlich mind. 1m und nach oben mind. 2m entfernt sein. Sind die Stoffe gegen Wärmestrahlung ausreichend geschützt, so genügt der halbe Abstand. Bewegliche Feuerstätten sind kippstabil aufzustellen.“

Am Stand ist gut zugänglich und griffbereit eine Löschdecke und ein Feuerlöscher nach DIN 14 406 EN 3 Brandklasse ABC mit mind. 6kg Löschmittel vorhanden sein.

Allseitig um die Gebrauchsflasche ist eine Schutzzone von mind. 1m vorzusehen. Im Bereich der Schutzzone ist das Verwenden von offenem Feuer verboten. Ebenso ist das generelle Rauchverbot in der SAuV einzuhalten bzw. umzusetzen.

Es dürfen sich auch keine Hohlräume, Kanaleinläufe, Luft- oder Lichtschächte sowie brennbares Material in der Schutzzone befinden.

#### **37. Spiritus und Mineralöle (Benzin, Petroleum usw.)**

dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

#### **38. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme:**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind untersagt und dürfen nur außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden.

#### **39. CE- Kennzeichnung von Produkten:**

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

#### **40. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:**

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungs-stätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

#### **41. Abbau des Ausstellungsstands:**

nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen der SAuV in jedem Fall gemeldet werden. Klebestreifen müssen

rückstandslos entfernt werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien, die nicht entfernt wurden, erhebt die SAuV eine Schmutzulage vom Veranstalter (Sonderreinigung zu Lasten des Veranstalters).

#### **42. Müllentsorgung / -trennung:**

Soweit der Aussteller die Entsorgung nicht beim Veranstalter oder der SAuV beauftragt, hat er diese auf eigene Verantwortung und Kosten in eigenen Behältnissen durchzuführen.

#### **43. Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren**

gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die SAuV unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

Die vorgenannten Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen sind allgemein gültig, außer die entsprechenden Fachbehörden erlassen per Bescheid entsprechende Ausnahme- oder anderslautende Genehmigungen. Den Anordnungen der jeweiligen Fachbehörden ist in jedem Fall zu entsprechen. Sollte die SAuV keine Kenntnis solcher Bescheide erlangen, gelten wiederum die Sicherheitsbestimmungen bis zur Vorlage entsprechender Unterlagen.